

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Schuljahr 2026/2027

für die Mittagsbetreuung der Grundschule Parsberg

1. Träger

- (1) Der Schulverband bietet eine Mittagsbetreuung für die Kinder der Grundschule Parsberg an. Der Besuch ist freiwillig und findet in den Räumen der Grundschule Parsberg, Waldstraße 5 a, 83714 Miesbach statt.

2. Personal

Der Schulverband stellt das erforderliche Personal zum Betrieb der Mittagsbetreuung.

3. An- und Ummeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung setzt eine schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich schriftlich dem Schulverband zu melden.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr und endet automatisch am Ende des Schuljahres.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur bei ausreichender Kapazität in der Mittagsbetreuung möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (5) **Alle Betreuungsformen müssen an mindestens zwei Tagen besucht werden. Falls die Mischform gewählt wird, müssen die Gebühren für die lange Mittagsbetreuung entrichtet werden.**
- (6) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 1. Februar des jeweiligen Schuljahres möglich. Der Wechsel von der verlängerten Buchungszeit in die kurze ist ausgeschlossen!

4. Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband im Einvernehmen mit den Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung. Der Schulverband teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Parsberger Grundschulern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind (Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen);
 - b) Kinder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder deren Eltern beide berufstätig sind
 - d) Nach dem Alter der Kinder (1. Klasse vorrangig)
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die Grundschüler immer nur für das aktuelle Betreuungsjahr.

5. Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann während des Schuljahres nicht gekündigt werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch am Schuljahresende. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug und damit verbundenem Schulwechsel.

6. Betreuungszeiten, Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag frühestens ab 11.30 Uhr bis längstens 16:00 Uhr.
- (2) Während der Kernzeit von 14:00 bis 16:00 Uhr soll nach Möglichkeit keine Abholung erfolgen. In Ausnahmefällen ist dies mit dem zuständigen Personal der Mittagsbetreuung abzustimmen.
- (3) Der Schulverband ist berechtigt, die Betreuungszeiten - insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen – auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Betreuung der Aufsicht beginnt erst dann, wenn das Kind den Gruppenraum betritt. Die Aufsichtspflicht erlischt automatisch am Ende der gebuchten Zeitkategorie.
- (5) Während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Mittagsbetreuung.
- (6) Infolge einer Pandemie können sich Sonderregelungen bezüglich der Betreuungszeiten ergeben.
- (7) Der Schulverband ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
 - a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
 - c) an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals;
 - d) aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen.
- (8) Die Schließungszeiten werden den Eltern möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

7. Verpflegung

- (1) Bei der kurzen Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr kann ein warmes Mittagessen in Anspruch genommen werden. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung (15:00 bzw. 16:00 Uhr) ist ein warmes Mittagessen verpflichtend. Die Kosten betragen 5,90 Euro pro Mahlzeit. Derzeit beliefert die Firma Röckenschuss die Grundschule Parsberg. Der Schulverband hat die Möglichkeit den Essensanbieter bei Bedarf zu wechseln. Es wird täglich 1 warmes Gericht mit Salat und Nachspeise angeboten. Der Speiseplan wird rechtzeitig am Eingang der Schule aufgehängt. Die Tage der Teilnahme am Mittagessen werden, wie im Betreuungsvertrag verbindlich angemeldet, festgelegt. Sollten Sie eine Erhöhung wünschen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Der Essensbetrag wird mittels Sepa-Lastschriftmandat monatlich durch den Schulverband von Ihrem Konto abgebucht. Für das Mittagessen ist das separate Lastschriftmandat -Essen- zu erteilen. **Bitte achten Sie auf ausreichende Kontodeckung.**
- (2) **Kurzfristige sowie längerfristige Krankheiten sind der Mittagsbetreuung Parsberg per Email (mittagsbetreuung@parsberger-grundschule.de) oder per Schulmanager spätestens bis 08:30 Uhr am Vortag zu melden.** Meldungen die nicht rechtzeitig schriftlich bei der Mittagsbetreuung eingehen, können nicht berücksichtigt werden und das Essen muss bezahlt werden. Bei längerfristiger Krankheit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse um Ihre Mitarbeit um die korrekte Lieferung der Essen zu gewährleisten.
- (3) Wenn dauerhaft weniger als 5 Teilnehmer an einem Wochentag zu verzeichnen sind, entfällt die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit an diesem Wochentag. Sollte sich die Teilnehmerzahl während des Schuljahres so stark verringern, werden Sie hierüber per Email vom Schulverband informiert.
- (4) Essen das aufgrund Krankheit etc. nicht in Anspruch genommen werden konnte, darf nicht an die Eltern ausgegeben werden, da Küchen- und Speisenreste laut Hygieneverordnung vernichtet werden müssen.
- (5) Am letzten Schultag vor den Ferien erfolgt keine Lieferung einer warmen Mahlzeit.
- (6) **Aus organisatorischen Gründen ist die Bereitstellung der warmen Mahlzeit zu Schuljahresbeginn erst ab 21.09.2026 möglich.**

8. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) **Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen**; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, (sh. Anlage 3 Belehrung für Eltern u. Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz) bzw. liegen Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus vor, (sh. Anlage 4 Hinweise zum neuartigen Coronavirus) dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten werden. Die Mittagsbetreuung, Telefon 08025/281769 oder 0163/5184424 sowie der Schulverband Telefon 08025/283-64 sind von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit bzw. einer Infektion mit dem Coronavirus leiden. Die Mitarbeiter/innen der Mittagsbetreuung müssen die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

9. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Schulverband

- (1) Ein Kind kann vom Schulverband nach einer Frist von 3 Betreuungstagen vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personenberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Vertrages oder der Benutzungsordnung verstoßen haben, bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit Ihren Zahlungsverpflichtungen 2 volle Monate im Rückstand sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtägigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Schulverband zuständig.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist, oder an einer ansteckenden Krankheit bzw. Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus leidet. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

10. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.

11. Gebühren

- (1) Der Schulverband erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuungs- gebühren (11 Monate ohne den Ferienmonat August). Diese werden mittels Lastschriftverfahren monatlich von Ihrem Konto abgebucht. Die aktuell gültigen Gebühren sind Bestandteil der Anmeldung und die Einzugsermächtigung hierfür ist zu erteilen. Mahngebühren und Auslagen bei Zahlungsverzug können erhoben werden. Im Oktober erfolgt die Abbuchung für September und Oktober.
- (2) Für Geschwisterkinder (zweites und jedes weitere Kind) gewährt der Schulverband eine Ermäßigung.
- (3) Während einer Pandemie können sich Änderungen in der Gebührenregelung ergeben.

12. Unfallversicherung

Das Kind ist während der Dauer des Betreuungsverhältnisses in der Mittagsbetreuung gemäß § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGBVII) bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf den direkten Hinweg zur Mittagsbetreuung bzw. den direkten Heimweg von der Mittagsbetreuung. Eltern sind verpflichtet Wegeunfälle unverzüglich zu melden. Bei einer Herausnahme aus der Mittagsbetreuung zu privaten Aktivitäten ist das Kind laut Aussage des KUVB nicht unfallversichert.

13. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Bei mutwilliger Zerstörung vom Eigentum der Mittagsbetreuung (Spielsachen, Materialien) sind die Personensorgeberechtigten zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Schulverband ist befugt die Personalmehrkosten, die durch die nicht pünktliche Abholung entstehen, in Rechnung zu stellen.

14. Haftungsausschluss

Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brille etc.) wird keine Haftung übernommen.

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Mittagsbetreuungsordnung tritt ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft

Wir wünschen uns, im Interesse Ihres Kindes, eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Miesbach, den 03.02.2026

Schulverband

gez. Dr. Gerhard Braunmiller

1. Vorsitzender